

lichen Stellung ihrer Inhaber oder wegen lokaler Verhältnisse keinen Abzug vertragen, ganz oder zum Theil von diesen Abzügen zu dispensiren.

§ 4.

Der § 6 des Regulativs erhält folgende Fassung:

Die Zulagen, welche aus dem Centralfonds erforderlich sind, um die gesetzlichen Mindestbesoldungen zu gewähren, werden, abgesehen von den Zulagen für die Superintendenten, nur nach dem Maße der vorhandenen Mittel gewährt, dergestalt, daß die Mindestbesoldungen von 1700 *M.*, 2000 *M.*, 2300 *M.*, 2600 *M.*, 2900 *M.* und 3200 *M.* nach einander in vorstehender Reihenfolge zur Berücksichtigung kommen.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1890 an in Kraft, mit der Maßgabe jedoch, daß die am Schlusse des § 2 ersichtliche Bestimmung über die letzte Alterszulage der Superintendenten erst vom 1. Januar 1891 an Geltung erhält.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Gegeben Weimar, den 24. Dezember 1890.



Carl Alexander.

Guyet.

[120] Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854; vom 24. Dezember 1890.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung der Landessynode als Nachtrag zu dem Statut der